

Marktgebührensatzung der Welterbestadt Quedlinburg

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort/Datum)	In- Kraft-Treten
Marktgebührensatzung	04.11.2010	15.11.2010	MZ, Quedlinburger Harzbote/04.11.2010	01.01.2011
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	Qurier/31.10.2015	01.11.2015
1. Änderung	03.12.2015	04.12.2015	Qurier/26.12.2015	01.01.2016

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1 und 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 04.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Marktgebührensatzung der Welterbestadt Quedlinburg

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme/Nutzung der Flächen für den Wochenmarkt wird eine Gebühr in Höhe von 3,22 € je angefangenen lfd. Meter Verkaufsfront erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Der Gebührensschuldner ist der durch die Erteilung der Erlaubnis Begünstigte, derjenige, in dessen Auftrag die Nutzung erfolgt sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erteilung der Erlaubnis für Marktveranstaltungen, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden. Die Erlaubnisse können schriftlich für Dauererlaubnissen oder bei Tageserlaubnissen mündlich erteilt werden.

(2) Bei Dauererlaubnissen erhält der Erlaubnisinhaber im ersten Monat des Kalenderhalbjahres einen Kostenfestsetzungsbescheid für das begonnene Halbjahr. Veränderungen, die sich aus dem abgelaufenen Halbjahr ergeben haben, werden hierin berücksichtigt. Künftige Markttag, die z.B. aufgrund anderer Veranstaltungen entfallen müssen, werden mitgeteilt, soweit diese bereits bekannt sind.

(3) Die Fälligkeiten bei Dauererlaubnissen ergeben sich aus dem Kostenfestsetzungsbescheid. Die Gebühren sind bargeldlos zu entrichten.

(4) Bei Tageserlaubnissen liegt die Fälligkeit am Tage der mündlichen Erlaubnis. Die Gebühr wird gegen Aushändigung einer Quittung in bar erhoben.

§ 4

Gebührenbefreiung

Sofern die Zuweisung nicht oder nur teilweise genutzt wird oder ihre Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich ist, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Herabsetzung oder Rückzahlung der Gebühren. Eine Gebührenerstattung oder Verrechnung kann bei Vorliegen besonderer Umstände in begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei Eintritt einer unerwarteten und längerfristigen Erkrankung des Erlaubnisinhabers, vorgenommen werden. Die Prüfung obliegt der zuständigen Erlaubnisbehörde.

§ 5

Inkrafttreten

Die Marktgebührensatzung in Form der 1. Änderungssatzung der Welterbestadt Quedlinburg tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Quedlinburg, den 04.12.2015

Welterbestadt Quedlinburg

S i e g e l

Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg